

Bestimmungen,

betreffend
die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken
bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

Nach §. 20 Absatz 1 Nr. 2 und 4 und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. Oktober 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867 Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrollmaßregeln abgabenfrei verabsolgt werden:

- I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehs, sowie zur Düngung;
- II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabakfabrikaten, Mineralwässern und Wäbern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabsolgtung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

- 1) das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrolle aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabsolgtung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genussmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

- 2) Alle Denaturierungsmittel sind anzuwenden:
 - A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das sog. Handelsalz), und zwar:
 - a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz
 - aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoryd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthkraut,
 - bb) aus Steinsalz: $\frac{2}{10}$ pCt. Eisenoryd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthkraut;
 - b) bei den sogenannten Viehsalzecksteinen
 - aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoryd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlepulver,
 - bb) aus Steinsalz: $\frac{2}{10}$ pCt. Eisenoryd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlepulver;
 - c) bei dem Düngesalz
1 pCt. Ruß;